

Studien- und Prüfungsordnung Zertifikatsstudium Rehabilitationsmanagement GUV

**Kooperation mit der staatlich anerkannten
SRH Hochschule Heidelberg**

vom 24. April 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Zertifikatsstudiums.....	3
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Kosten	3
§ 5 Gliederung und Gestaltung des Zertifikatsstudiums	3
§ 6 Verwendung des Zertifikatsstudiums.....	4
§ 7 Studienleistungen	4
§ 8 Prüfungen	4
§ 9 Notenbildung, Zertifikat	5
§ 10 Behinderung, Erkrankung, Versäumnis.....	6
§ 11 Studienleitung	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudium „Rehabilitationsmanagement“ an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU). Das Studium wird in Kooperation mit dem Institut für wissenschaftliche Weiterbildung und Personalentwicklung, Hochschule Heidelberg, staatlich anerkannte Hochschule der Stiftung Rehabilitation Heidelberg, durchgeführt.

§ 2 Ziele des Zertifikatsstudiums

Das Zertifikatsstudium „Rehabilitationsmanagement“ vermittelt Führungs- und Fachkräften die zur Implementierung, Durchführung und Begleitung eines Rehabilitationsmanagements erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen.

§ 3 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme ist

- a) eine für die Zulassung zum gehobenen, nichttechnischen Dienst bei den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung erworbene Qualifikation und
- b) einschlägige Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten (z. B. bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder deren Netzwerkpartnern).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt der HGU.

(3) Das Prüfungsamt der HGU kann Sonderzulassungen erteilen, falls im Einzelfall die in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen.

§ 4 Kosten

Das Studium „Rehabilitationsmanagement“ finanziert sich über Studiengebühren.

§ 5 Gliederung und Gestaltung des Zertifikatsstudiums

(1) Das Zertifikatsstudium dauert ca. 18 Monate und gliedert sich in Module. Zu jedem Modul findet eine Präsenzphase in der Regel von Freitagmorgen bis Samstagnachmittag statt. Im Studienverlauf werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht (§ 8).

(2) Die jeweils von der Studienleitung beschlossene inhaltliche Modulstruktur ist **Anlage** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und wird den Studierenden mit der Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn des Studiums ausgehändigt.

§ 6

Verwendung des Zertifikatsstudiums

- (1) Das Angebot des Studiums erfolgt auf Bachelor-Niveau. Nach Beendigung des Zertifikatsstudiums besteht die Möglichkeit, bei einem anschließenden Bachelor- oder Master-Studium einen Antrag auf Anerkennung von Workload zu stellen.
- (2) Es obliegt der aufnehmenden Hochschule, über eine Anerkennung zu entscheiden.
- (3) Nach erfolgreich abgeschlossenem Zertifikatsstudium ist man berechtigt, ohne die Teilnahme an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen, die Teilnahme zur Prüfung zum Disability Manager (CDMP) zu beantragen.

§ 7

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen.
- (2) Studienleistungen bestehen in der Pflicht zur aktiven Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Dies schließt unter anderem eine aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten sowie die Erfüllung von Arbeiten im Selbststudium ein.
- (3) Im Studienverlauf ist i. d. R. das einmalige Versäumnis einer Präsenzveranstaltung zulässig. Werden mehr als eine Präsenzveranstaltung versäumt, ist in Absprache mit der Studienleitung der Inhalt der versäumten Präsenzveranstaltung
 - entweder im nachfolgenden Kurs nachzuholen oder
 - in geeigneter Form ein Nachweis über die erworbenen Kompetenzen zu erbringen.

§ 8

Prüfungen

- (1) Während des Zertifikatsstudiums müssen insgesamt drei Prüfungsleistungen abgelegt werden. Eine davon bildet die aus zwei Teilen zusammengesetzte Abschlussprüfung.
- (2) Die Festlegung der Art der Prüfungsleistungen, des Zeitraums sowie der prüfenden Personen erfolgt durch die Studienleitung und wird den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Alle Prüfungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet werden. Im Falle des Nichtbestehens kann jede Prüfungsleistung bis zu zwei Mal wiederholt werden. Bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung kann ein Zertifikat nicht vergeben werden.
- (4) Die Bewertung erfolgt mit dem in § 9 festgelegten Bewertungsschema. Die Prüfungsleistungen während des Studiums werden im Erst- und Zweitversuch von einer Person bewertet. Beim letzten Versuch wird ein/e Zweitprüfer/in hinzugezogen.
- (5) Im letzten Modul wird eine Abschlussprüfung durchgeführt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erstellung einer schriftlichen Abschlussarbeit (max. 7500 Wörter)
 - Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit und Kolloquium.

(6) Die schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten vor dem Termin der Abschlussprüfung zu erstellen. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens einen Kalendermonat vor dem Termin der Abschlussprüfung einzureichen. Die Abgabefrist wird von der Studienleitung festgelegt.

(7) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit soll in einem Zusammenhang mit den Inhalten des Studiums stehen. Es ist von den Studierenden selbstständig zu wählen und vor Beginn der Bearbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit der Studienleitung zur Genehmigung einzureichen.

(8) Beide Teile der Abschlussprüfung werden von zwei prüfenden Personen bewertet.

(9) Die Noten für beide abschließenden Prüfungsleistungen werden aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden ermittelt.

§ 9 Notenbildung, Zertifikat

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Dabei können Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind hiervon ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote wird durch das arithmetische Mittel mit folgender Gewichtung gebildet:

-	Durchschnittsbewertung der Prüfungsleistungen während des Studienverlaufs	0,3
-	Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit	0,5
-	Bewertung der Präsentation der Abschlussarbeit, Kolloquium	0,2

(3) Im Ergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote die erste Dezimalstelle hinter dem Komma entsprechend der darauffolgenden Dezimalstelle ab- oder aufgerundet. Eine Abrundung erfolgt bei einer zweiten Dezimalstelle bis 0,04, eine Aufrundung ab 0,05; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Über das insgesamt bestandene Studium wird ein gemeinsames Zertifikat der kooperierenden Hochschulen vergeben, das die Bezeichnung, die Gesamtnote und die Inhalte des Studiums ausweist.

§ 10

Behinderung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Menschen mit Behinderung, die an einer Prüfung teilnehmen, sind auf ihren Antrag durch die Studienleitung die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.

(2) Sind Teilnehmende durch Krankheit oder aus sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis - auf Verlangen das ärztliche Zeugnis eines Amtsarztes - vorzulegen.

(3) Bleiben Teilnehmende einer Prüfung ohne ersichtlichen Grund fern oder brechen sie ohne ersichtlichen Grund ab, so erklärt die Studienleitung die Prüfung für nicht bestanden. Im Übrigen ist die Prüfung an einem von der Studienleitung zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 11

Studienleitung

Zur Betreuung des Studiums setzen die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die Hochschule Heidelberg jeweils eine Studienleitung ein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Beschluss durch das Prorektorat für Studium und Weiterbildung der SRH Hochschule Heidelberg sowie Beschluss durch das Rektorat der HGU in Kraft und findet erstmalig Anwendung für den im April 2018 beginnenden Kurs.

Übersicht über Module und ihre Inhalte

Stand: 12.03.2018

Modul 1

Verständnis und rechtliche Grundlagen von Rehabilitationsmanagement in der gesetzlichen Unfallversicherung: Einführung in das Studium, seine Zielsetzung und seine Strukturen, Teilhabe und Vernetzung der Sozialleistungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Funktion der gesetzlichen Unfallversicherung

- Finanzielle, rechtliche und kulturelle Anlässe für ein neues Verständnis von Rehabilitationsmanagement
- Selbstmanagement durch die Versicherten als Voraussetzung für den gemeinsamen Erfolg
- Strukturen der gesetzlichen Regelungen für Rehabilitation und Teilhabe
- Überblick über die Sozialgesetzbücher
- Das Recht der Selbstverwaltung von Sozialleistungsträgern
- Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung
- Unfallverhütungsrecht und Arbeitsschutzrecht
- Sozialgesetzbuch IX – Teilhabe
- Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit Betrieb – Versicherte – Sozialleistungsträger und (speziell) Unfallversicherungsträger
- Studium für Berufstätige: Anforderungen an das Selbstmanagement der Studierenden

Modul 2

Erfolgreiches Case-Management: Philosophie, Phasen, Evaluation

- Case-Management: Herkunft, Grundphilosophie, heutige Anwendungsfelder
- Die Philosophie des Case-Managements: Förderdiagnostik mit Fokus auf verbleibende Leistungsmöglichkeiten und auf Kompensationschancen sowie auf Wiederaufbau des Selbstbewusstseins statt nur Defizitdiagnostik
- Phasen des Case-Managements
 - Problemdefinition
 - Assessments und andere Diagnostika

- Ressourcenfindung im sozialen und im betrieblichen Kontext
- Planung der Aktivitäten zum Ressourcenausbau
- Zusammenwirken Case-Manager der gesetzlichen Unfallversicherungsträger mit den professionellen und persönlichen Unterstützernetzen
- Evaluation und ggf. Neujustierungen des Case-Managements
- Rechtliche Grundlagen des Case-Managements
- Chancen und Risiken von Case-Management
- Case-Management und Datenschutz

Modul 3

Rechtskompetenz im RM: Berücksichtigung arbeits- und privatrechtlicher Aspekte im Rehabilitationsmanagement

- Vermittlung von anwendungsspezifischen Grundlagen des Arbeitsrechts
- Kenntnis des Kündigungsschutzes sowie des Schwerbehindertenrechts
- Einblick in haftungsrelevante Risiken aus Beratungstätigkeit und Vertragsrecht
- Umgang mit (sozial-)datenschutzrechtlichen Informationen

Modul 4:

Arbeiten im Team: Sich erfolgreich organisieren. Arbeitsteiligkeit und gemeinsames Ergebnis.

- Team- und Gruppenbegriff
- Grundlagen der Gruppen- und Teamdynamik
- Teamphasen
- Erfolgsparameter und Fallstricke der Teamarbeit
- Angemessene Organisation von Einzel- und Teamarbeit
- Störungen im Team diagnostizieren und beheben

Modul 5

Kommunikation und Beratung: Grundlagen für erfolgreiches Handeln als Case-Manager in der gesetzlichen Unfallversicherung schaffen

- Grundmodelle professioneller und zielgerichteter Kommunikation

- Typische Kommunikationsprobleme und deren Lösungen
- Zielorientierte Beratung: Methoden, Qualitätssicherungen und Evaluierungen
- Erfolgreiche Beratungsmethoden
- Verschiedene Beratungsformen und ihr Einsatz in den Phasen des Case-Managements
- Diverse praktische Kommunikations- und Beratungsübungen

sowie

Projektmanagement: Vorbereitung auf die Projektarbeit

- Themenfindung
- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- Beachtung wissenschaftlicher Standards
- Methodisches Vorgehen
- Aufbau und Struktur der Projektarbeit
- Leitlinien und Formalia

Modul 6

Medizinische Grundlagen: Grundverständnis medizinischer Systematik. Erfolgreiche Kooperation mit medizinischen Organisationen. Typische Störungsbilder und standardisierte Verfahren.

- Der Gesundheitsbegriff der WHO und seine geschichtliche Entwicklung
- Krankheit und Behinderung
- Nationale und internationale Klassifizierungen von Krankheiten
- Typische medizinische Störungsbilder in der Rehabilitation
- Rehabilitationsmanagement bei somatischen, psychischen, psychosomatischen und sozial ausgelösten Störungen
- Zusammenarbeit des Reha-Managers mit Kliniken und ambulanten Institutionen der Gesundheitsförderung

Modul 7

Systemische Beratung: So nutze ich die sozialen Systeme des Versicherten, um Veränderungsprozesse zu unterstützen und Blockaden zu vermeiden.

- Grundlagen systemischer Theorien: Systeme, Regeln, Strukturen, Wirklichkeitskonstruktionen
- Anwendung auf die Aufgaben der Case-Manager
- Wie verändere ich Systeme so, dass ich mit den Versicherten und den Unternehmen erfolgreich sein kann?
- Spezielle Beratungstechniken des systemischen Case-Managements
- Diverse praktische Übungen und Besprechung konkreter Fälle der Studierenden aus systemischer Sicht

Modul 8

Erfolgreiche Bewältigung persönlicher Einschnitte: Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für den Aufbau neuer Perspektiven.

- Selbstbewusstsein, Selbstbild, Selbstvertrauen: die persönliche Stabilität als Lebensgrundlage
- Selbstkonzeptforschung: die psychologischen Grundlagen
- Störung der Selbstkonzepte durch persönliche Einschnitte
- Bewältigung solcher Lebenskrisen: psychologische und therapeutische Konzepte
- Lösungsstrategien für Reha-Manager der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
- Einbau in Reha-Management-Planungen

Modul 9

Eingliederungsdiagnostik im Teilhabeprozess: Im Rahmen der Eingliederungsdiagnostik werden die Bedarfe zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur sozialen Teilhabe ermittelt.

- Bedarfserkennung und Bedarfsermittlung - als erste Bausteine des Teilhabeprozesses
- Zielperspektive einer umfassenden und nachhaltigen Eingliederung
- Bedeutung der Bedarfserkennung und -ermittlung am Beispiel ausgewählter Verletzungsfolgen
- Darstellung der Anwendung standardisierter Instrumente und Verfahren

Modul 10

Arbeitsmarktanalyse und Arbeitgebermarketing: Aufnahmefähigkeit, neue Berufsbilder und Tätigkeitsprofile. Wie gewinne ich Kenntnisse über mögliche Zielpositionen, Nutzung von EDV-

Matchingsystemen. Die besonderen Chancen der Zeitarbeit des Arbeitsmarktes: Aufnahmefähigkeit, neue Berufsbilder und Tätigkeitsprofile.

- Verfahren der Eingliederungsdiagnostik
 - Medizinisch und psychologisch
 - Arbeits- und Leistungsdiagnostik
 - Konkrete Arbeitschancen – wie entdecke ich sie
- Gespräche über die Diagnostikerggebnisse: wie aktiviere ich in ihnen Potenziale der Leistungsfähigkeit
- Was ist der „Arbeitsmarkt“, was sind seine volkswirtschaftlichen Gesetze
- Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes: konkrete Voraussetzungen für Stellenbesetzungen
- Struktur des Arbeitsmarktes: 72% aller Beschäftigten sind in der Dienstleistung tätig – was bedeutet dies für konkrete Job-Strategien
- Neue Berufsfelder und Tätigkeitsprofile
- Weiterbildung und deren Dokumentation: was steigert Berufschancen
- Wie erkundige ich konkret aktuelle Arbeitsmarktchancen
- Kooperationen mit Arbeitgebern
- Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit
- EDV-Matchingsysteme: wie nutze ich konkret die Chance auf Online-Bewerbungen in den Job-Online-Systemen
- Die Chancen der Zeitarbeit: 50% aller neuen Stellen
- Konkretes Navigieren in Matchingsystemen

Modul 11

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM): Erfolgreiches betriebliches Eingliederungsmanagement und die Beteiligung des Rehabilitationsmanagements.

- Gesetzliche Grundlagen
- Geschichte des BEM
- Ökonomische Bedeutung der Fehltag für die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen

- Beteiligte am BEM im Unternehmen
- Beteiligte bei Sozialleistungsträgern
- Integrationsfachdienste, Servicestellen, niedergelassene Ärzte und weitere Kooperationspartner
- Die BEM-Prozesse, ihre Standards und ihre Wirksamkeit
- Grenzen des BEM

Modul 12

Evaluation des gesamten Integrationsprozesses: Wie dokumentiere und bewerte ich Ablauf, Kosten und Ergebnisse des Prozesses. Wie erkenne und nutze ich Freiräume der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung.

- Stellgrößen der Evaluation
 - Eingesetzte Finanzmittel
 - Finanzieller Return on Investment bei Eingliederung
 - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
 - Zufriedenheit der Versicherten und der Unternehmen
- Verfahren prozessbegleitender Evaluation
- Abschlussbewertung
- Eingliederungsmanagement aus der Sicht des Qualitätsmanagements
- Evaluation des gesamten Studiums

Modul 13

Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit (s. § 8 der Studien- und Prüfungsordnung)

Modul 14

Abschlussprüfung: Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit, Kolloquium